

Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

begutachtungen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.448.829

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag. HA

Klappe (DW)
39172

E-Mail

Datum
30.09.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen gibt es von Seiten der Gewerkschaft keine Einwände.

Allerdings möchten wir die Möglichkeit nutzen, unserer Meinung nach sinnvolle zusätzliche Erweiterungen des Registers vorzuschlagen.

- Auf längere Sicht sinnvoll wäre die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen (MAB, MTF etc.) in das Register. Dies würde eine bessere Abschätzung der vorhandenen Ressourcen für zukünftige Planungen erleichtern.



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Österreichischer
Gewerkschaftsbund
Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW
E-Mail: oegb@oegb.at
www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at

 facebook.com/oegb.at
 instagram.com/oegb.at
 twitter.com/oegb_at
 youtube.com/OEGBOnline

ZVR Nr. 576 439 352
ATU 162 731 00
IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007

- Eine lang erhobene Forderung seitens der Gewerkschaft ist die Angabe bzw. Erfassung des Arbeitszeitausmaßes. Eine hohe Teilzeitbeschäftigung in der Branche täuscht über das tatsächliche Ressourcenausmaß.
- Eine Vereinfachung der Behördenzuständigkeiten: Die Registrierung der Berufsangehörigen, insbesondere auch der FH-AbsolventInnen sollte in die Zuständigkeit der Bundesarbeitskammer übergeben werden. Immerhin verfügen die Arbeiterkammern bundesweit über 90 Außenstellen, die einen Antrag auf Eintragung in das Register entgegennehmen und bearbeiten. Die Gesundheit Österreich GmbH hingegen hat ihren Sitz als Registrierungsbehörde nur in Wien.
- Nutzung der Digitalisierung zur Erleichterung der Antragstellung: Die Registrierungsbehörde sollte sich anderer öffentlich geführter Register, z.B. Straf- und Personenstandsregister, bedienen können. Ebenso sinnvoll wäre eine automatische Verwendung von vorhandenen Lichtbildern aus anderen Datenbanken, wie dies ja auch beim Foto auf der e-card möglich ist. Eventuell könnte auch ein automatischer Abgleich mit anderen relevanten Datenbanken (z.B. Änderungsmeldungen in der Sozialversicherung) angedacht werden.
- Entfall der verpflichtenden Vorlage eines ärztlichen Attests für AbsolventInnen einer österreichischen Ausbildung in einem registrierungspflichtigen Gesundheitsberuf, da sie die Ausbildung ohne gesundheitliche Eignung ohnehin nicht erfolgreich abschließen können, sofern die Antragsstellung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Ausbildung erfolgt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin

2 / 2

OGB
Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW
E-Mail: oegb@oegb.at

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at

 facebook.com/oegb.at
 instagram.com/oegb.at
 twitter.com/oegb_at
 youtube.com/OEGBOnline

ZVR Nr. 576 439 352
DVR Nr. 004 665 5
ATU 162 731 00

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW